

Geschäftsordnung

für Tagungen, Sitzungen und Online-(Mitglieder)versammlungen aller Organe, Gremien, Kommissionen und Ausschüssen des

Satranç Club 2000 e.V. (SC 2000)

§ 1 Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen

1.1.1 Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen werden entsprechend der Satzung und der Ordnungen unter Vorlage der Tagesordnung vom jeweiligen Vorsitzenden in Textform einberufen.

1.1.2 Bei Online-Mitgliederversammlungen müssen die Abläufe der Versammlung so gestaltet sein, dass nur Vereinsmitglieder und deren Vertreter, soweit eine Vertretung zulässig ist, teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.

1.2 Die Tagesordnung ist unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen nach den Erfordernissen der Geschäftsordnung aufzustellen.

1.3 Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Gremiums oder bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Wenn beide verhindert sind, wählen die Teilnehmer einen Versammlungsleiter.

1.4 Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Interessen des Vereins SC 2000 dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Persönlichkeitsrechte, sowie der Datenschutz gewahrt werden.

1.5 Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus. Über eine Vertagung oder eine vorzeitige Beendigung der Versammlung vor Erledigung aller Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn dem Vorsitzenden die Durchführung dieser Abstimmung trotz redlichen Bemühens nicht in angemessenem Zeitraum gelingt, so stellt er dies zu Protokoll fest und entscheidet unverzüglich selbst über die Vertagung oder die Beendigung der Versammlung.

1.6 Nach der Eröffnung von Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen ist sofort die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen.

1.7 Eine Tagesordnung kann durch Beschluss der Teilnehmer geändert werden.

1.8 Anträge zu Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen können nur von den in ihnen stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden.

1.9 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind in Textform mit Begründung in satzungsgemäßer Frist beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser gibt sie spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Vereinen bekannt. Anträge für die sonstigen Tagungen und Sitzungen sind in Textform an den Vorsitzenden des Gremiums einzureichen und von diesem mit der Einladung an alle Mitglieder des Gremiums weiterzuleiten.

1.10 Anträge zur Mitgliederversammlung, die erst nach Ablauf der obigen Fristen eingereicht oder erst auf der Sitzung vorgebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.

§ 2 Wortmeldungen

2.1 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen, der die Versammlungsteilnehmer in der Reihenfolge der Wortmeldungen aufruft. Er kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter oder von der Versammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden.

2.2 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden vordringlich zugelassen.

2.3 Wird einem Antrag auf Schluss der Debatte von der Versammlung entsprochen, werden nur noch die vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt. Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht stellen, wer zur Sache gesprochen hat.

2.4 Versammlungsteilnehmer, die nicht zur Sache sprechen, muss der Vorsitzende ermahnen. Versammlungsteilnehmer, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, aber zur Sache sprechen, sind zur Geschäftsordnung zurückzurufen.

2.5 Versammlungsteilnehmer, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Bei weiterem ungebührlichem Verhalten kann er ihnen das Wort entziehen. Anwesende, die sich ungebührlich benehmen, werden vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§ 3 Abstimmungen und Anträge

3.1 Während der Beratung können noch Anträge auf Modifizierung des vorliegenden Antrags eingebracht werden.

3.2 Über Anträge wird in der vom Versammlungsleiter festgesetzten Reihenfolge abgestimmt.

3.3 Bei Anträgen zur gleichen Sache ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitest gehende ist.

3.4 Die Ja- und Neinstimmen sowie die Enthaltungen sind im Protokoll festzuhalten.

3.5.1 Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Jedes abstimmende Mitglied muss seine Stimmabgabe schriftlich (§126 BGB) oder in elektronischer Form (§126a BGB) vornehmen.

3.5.2 Für eine Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung müssen sich mindestens 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung mit einer **gültigen** Stimmabgabe beteiligen, andernfalls kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande.

3.6 Bei schriftlicher, elektronischer und geheimer Stimmabgabe sind die Stimmzettel/E-Mails/ggf. Screenshots sechs Monate aufzubewahren.

§ 4 Protokoll

4.1 Bei allen Tagungen, Sitzungen und Online-Mitgliederversammlungen aller Organe, Gremien, Kommissionen und Ausschüssen ist ein Protokoll zu führen.

4.2 Protokolle werden vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird vor Beginn der Versammlung von den Stimmberechtigten ein Protokollführer gewählt.

4.3 Protokolle sind innerhalb zweier Monate den Mitgliedern der jeweiligen Organe, Gremien, Kommissionen und Ausschüssen zur Kenntnis zu bringen.

4.4 Einwendungen gegen das Protokoll sind in Textform beim Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Bei termingebundenen Angelegenheiten endet die Frist vierzehn Tage vor dem Termin. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, nimmt der Versammlungsleiter im Einvernehmen mit dem Protokollführer eine Berichtigung bzw. Ergänzung vor. Im Zweifelsfalle sind die Einwendungen auf der nächsten Tagung oder Sitzung zu behandeln.

§ 5 Zuständigkeiten

5.1 Der Vorstand regelt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder.

5.2 Soweit dem nicht von einem Organ des Vereins SC 2000 widersprochen wird, kann der Vorstand einzelne Aufgaben an außerhalb des Vorstandes delegieren, wenn sichergestellt ist, das die Interessen des Vereins SC 2000 dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Persönlichkeitsrechte, sowie der Datenschutz gewahrt werden. Davon ausgenommen sind Zuständigkeiten die satzungsbestimmt ausschließlich dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen, eine Zeichnungsbefugnis beinhalten, oder die Vermögensverwaltung betreffen.

§ 6 Geltungsbereich

Soweit in der Satzung des Vereins SC 2000 keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Geschäftsordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Geschäftsordnung vor

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung des Vereins SC 2000 am 26.01.2013 in Köln beschlossen und tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Die Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.12.2025 beschlossen und tritt am 01.05.2026 in Kraft.